Statuten der Sennengesellschaft Weggis

Einleitung

Im Jahre 1686, als im Rigi-Gebiet von Weggis und Umgebung die Maul- und Klauenseuche wütete und der Viehverlust und Schaden die Existenz ganzer Bauernfamilien (Älpler) bedrohte, wurde in Weggis die Sennengesellschaft gegründet. Es war dies ein Gelöbnis der Gründer, die zu ihrem Schutze vor solchen Seuchen und Krankheiten auf die Hilfe Gottes vertrauten.

Aus dem Bruderschaftsrodel vom Jahre 1870 geht hervor, dass die Sennengesellschaft bei einer Fahnenweihe im Jahre 1866 erneuert wurde. Im Jahre 1886 feierte die Sennengesellschaft das 200-jährige Jubiläum. Nach Protokollen der Jahre 1898 bis 1899 wurde die Sennengesellschaft wiederum neu organisiert. Weitere Statutenrevisionen fanden in den Jahren 1916, 1932, 1953, 1966, 1993 und 1998 statt.

An der Vorversammlung vom 25. Juli 2025 wurden die überarbeiteten Statuten vorgestellt und an der St. Laurentiusfeier vom 10. August 2025 wurde darüber abgestimmt. An den bewährten Grundsätzen und der jahrhundertealten Tradition der Sennengesellschaft wird festgehalten. Es ist dies die zehnte Statutenrevision.

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Sennengesellschaft Weggis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Weggis. Die Sennengesellschaft ist politisch unabhängig und orientiert sich in ihrem Wirken grundsätzlich an christlichen Werten.

Ziel und Zweck

Art. 2

Die Sennengesellschaft ist eine gemeinnützige Vereinigung von Sennen, Bauern, Älplern und Bürgern zur gegenseitigen Hilfeleistung in Nöten. Sie sorgt auch für die Aufrechterhaltung des Brauchtums und der Freundschaft bei Versammlungen und Festlichkeiten.

Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die Sennengesellschaft über folgende Mittel:
a) Mitgliederbeiträge
b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Freimitglieder (vgl. Art. 13) sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5

Das Geschäftsjahr ist jeweils auf den 31. Mai abzuschliessen.

Art. 6

Neu aufgenommene Mitglieder haben folgende Eintrittsbeiträge zu bezahlen, worin der ordentliche Mitgliederbeitrag für das erste Jahr bereits enthalten ist:
a) bis zum Alter von 20 Jahren: einen Mitgliederbeitrag.
b) bis zum Alter von 30 Jahren: einen doppelten Mitgliederbeitrag.
c) über 30 Jahre: 1/2 der Mitgliederbeiträge, gerechnet ab dem 18. Altersjahr.

Mitgliedschaft

Art. 7

In die Sennengesellschaft können Männer ab dem 18. Altersjahr aufgenommen werden, die
a) Schweizerbürger sind und
b) ihren Wohnsitz in Weggis seit mindestens zwei Jahren gesetzlich geregelt haben.

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, auch wenn das Mitglied den Wohnsitz Weggis nach der Aufnahme verlässt.

Art. 8

Interessierte, die sich mit der Sennengesellschaft verbunden fühlen und denen der Vereinszweck ein Anliegen ist, müssen sich beim Vorstand vor der St. Laurentiusfeier-Vorversammlung zur Aufnahme anmelden, damit diese Personen an der Vorversammlung vorgeschlagen werden können.

Art. 9

Der Vorstand hat die Aufnahmefähigkeit zu prüfen.

Art. 10

Der Aufnahmewillige hat an der St. Laurentiusfeier anwesend zu sein. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen bewilligen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat über die Aufnahme zu entscheiden.
Über sämtliche Aufnahmewillige wird einzeln abgestimmt.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Sennengesellschaft verdient gemacht haben, insbesondere abtretende Vorstandsmitglieder.

Art. 13

Mitglieder, die ununterbrochen dreissig Jahre der Sennengesellschaft treu geblieben sind, werden zu Freimitgliedern ernannt.

Art. 14

Mitglieder, die ununterbrochen fünfzig Jahre der Sennengesellschaft treu geblieben sind, werden an der Mitgliederversammlung geehrt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
b) wenn drei verfallene Mitgliederbeiträge ausstehend und nicht beglichen sind.

Art. 16

Wenn ein Mitglied die Mitgliedschaft nach Art. 15b verloren hat, kann es die Mitgliedschaft wieder erwerben, wenn:
a) die Art. 7-10 erfüllt sind
b) die ausstehenden Beiträge nachbezahlt worden sind

Austritt und Ausschluss

Art. 17

Ein Austritt aus der Sennengesellschaft ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 18

Mitglieder, die gegen Ziel und Zweck der Sennengesellschaft handeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 19

Bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

Totenehrung

Art. 20

Ein verstorbenes Mitglied wird wie folgt geehrt:
a) Das Begräbnis wird mit der Vereinsfahne und deren Delegation begleitet.
b) Es wird ein Blumengesteck mit Schleife auf dem Grab niedergelegt oder auf Wunsch eine gleichwertige Geldspende an eine gewünschte Institution überwiesen.
c) Zu dessen Andenken werden aus der Vereinskasse die Lesung zweier Messen bezahlt.

Organe der Sennengesellschaft

Art. 21

Die Organe der Sennengesellschaft sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Beamten
d) die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung

Art. 22

Das oberste Organ der Sennengesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die jährliche St. Laurentiusfeier, findet am Sonntag am oder nach dem St. Laurentiustag (10. August) im Ring auf der Steinstössi Rigi Kaltbad statt. Bei schlechter Witterung wird die Mitgliederversammlung in eine geeignete Lokalität (z.B. Hotel Rigi Kaltbad) verlegt.
Es werden keine separaten Einladungen mit Angabe der Traktanden verschickt.

Art. 23

Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden fünf „Vaterunser“, fünf „Gegrüsst seist du Maria“ und „das Glaubensbekenntnis“ gebetet, wie es die Gründer versprochen haben.

Art. 24

Traktandenliste
a) Begrüssung
b) Wahl der Stimmenzähler
c) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
d) Totenehrung
e) Aufnahme Neumitglieder / Austritte
f) Jahresbericht Sennenammann
g) Kassenbericht / Bericht der Rechnungsrevisoren
h) Festlegung des Mitgliederbeitrages
i) Jahresbericht Materialverwalter
j) Wahlen:
   - Vorstand
   - Beamte
   - Rechnungsrevisoren
k) Ehrungen
l) Anträge
m) Beschlussfassung über die Durchführung einer Sennenchilbi / Informationen zur Sennenchilbi
n) Verschiedenes

Art. 25

Die aufgrund der Traktandenliste beantragten Vereinsgeschäfte müssen einer Vorversammlung zur Besprechung unterbreitet werden. Diese findet üblicherweise Ende Juni statt. Die Einladung erfolgt über das öffentliche Publikationsorgan (z.B. Wochenzeitung) und per E-Mail.

Art. 26

Nach der Mitgliederversammlung wird den im Ring anwesenden Mitgliedern und den Frauen in Tracht ein Mittagessen offeriert. Anschliessend werden die Sennenspiele (wie zum Beispiel Steinstossen, Seilziehen, Springen) ausgetragen.

Art. 27

Traktandierungsanträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens an der Vorversammlung begründet anzumelden.

Art. 28

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 29

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Entscheid über Aufnahmen / Ausschlüsse von Mitgliedern
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Wahl des Vorstandes, der Beamten sowie der Rechnungsrevisoren
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
i) Beschlussfassung über die Durchführung einer Sennenchilbi
j) Änderung der Statuten
k) Beschlussfassung über die Auflösung der Sennengesellschaft

Art. 30

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 31

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 32

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 33

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

Art. 34

Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Es sind dies:
a) Sennenammann
b) Statthalter
c) Aktuar
d) Kassier
e) Hauptmann
f) Fähndrich

Art. 35

Der Sennenammann leitet die Sennengesellschaft.

Art. 36

Der Statthalter vertritt den Sennenammann im Verhinderungsfall. Er wird an der Mitgliederversammlung nach der Sennenchilbi als Sennenammann vorgeschlagen.

Art. 37

Der Aktuar führt das Protokoll, die Mitgliederliste und das Verzeichnis für Ehren- und Freimitglieder.

Art. 38

Der Kassier führt die Rechnung. Er hat diese auf den 31. Mai abzuschliessen und diese den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu übergeben.

Art. 39

Der Hauptmann ist Materialverwalter. Er führt ein Materialverzeichnis und berichtet hierüber an der Mitgliederversammlung.

Art. 40

Der Fähndrich pflegt die Vereinsfahne mit dem nötigen Zubehör. Er nimmt an Anlässen und Beerdigungen mit der Fahne teil.

Art. 41

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt üblicherweise 5 Jahre, wobei eine jährliche Bestätigungswahl notwendig ist.

Art. 42

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Sennengesellschaft nach aussen. Er ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Art. 43

Dem Vorstand obliegen die Organisation und die Durchführung der verschiedenen Anlässe. Die Ausgaben sind in einem verantwortbaren Rahmen zu halten.

Die Beamten

Art. 44

Zu den Beamten gehören folgende Personen:
a) Sennenprobst
b) Nebenfähndrich
c) St. Wendelinsträger
d) Kerzenvogt
e) Zwei Schützen
f) Tschämeler-Vater

Art. 45

Der Sennenprobst ist der Ortsseelsorger (Pfarrer oder Gemeindeleiter), welcher Freimitglied ist. Er liest die Heiligen Messen für die verstorbenen Mitglieder (Art. 20).

Art. 46

Der Nebenfähndrich vertritt den Fähndrich im Verhinderungsfall.

Art. 47

Der St. Wendelinsträger pflegt die St. Wendelinsstatue. Er nimmt an den Vereinsanlässen mit dem St. Wendelin teil.

Art. 48

Der Kerzenvogt hat folgende Aufgaben:
a) Er ist für den Unterhalt der beiden Sennenkerzen in der Pfarrkirche besorgt.
b) Er ist besorgt, dass die Kerzen am Begräbnisgottesdienst eines Mitgliedes sowie an den Gedächtnissen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder angezündet werden.

Art. 49

Die Schützen schiessen an der Sennenchilbi mit Mörsern.

Art. 50

Der Tschämeler-Vater hat folgende Aufgaben:
a) Er bestimmt für die Sennenchilbi zwei Tschämeler.
b) Er fertigt mit ihnen Kleider mit Tannbart an.
c) Er unterhält die Utensilien der Tschämeler.

Art. 51

Die Amtszeit der Beamten beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 52

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung mindestens einmal jährlich prüfen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 53

Als Rechnungsrevisoren sind Ehren- und/oder Freimitglieder wählbar.

Art. 54

Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Besondere Bestimmungen

Art. 55

Es wird eine Vereinskasse geführt.

Art. 56

Für zwei Jahre wird eine separate Sennenchilbi-Rechnung geführt. Diese beginnt jeweils an der St. Laurentiusfeier ein Jahr vor der Sennenchilbi und endet an der St. Laurentiusfeier nach der Sennenchilbi. Der Abschluss erfolgt analog der Vereinskasse, die Sennenchilbi-Rechnung wird separat durch die Revisoren überprüft.

Art. 57

St. Katharinenfeier
a) Es ist alljährlich eine St. Katharinenfeier durchzuführen (ausgenommen im Sennenchilbi-Jahr).
b) Die St. Katharinenfeier findet in der zweiten Hälfte November statt.
c) Die Mitglieder versammeln sich, um dem Gedächtnis für die lebenden und verstorbenen Mitglieder beizuwohnen.

Art. 58

Die Sennengesellschaft sorgt für den Unterhalt der vier Alpkreuze auf Steinstössi, Grat, Buchen und Müser.

Art. 59

Sennenkerzen

a) Bei besonderen Nöten und Anliegen werden die Sennenkerzen in der Pfarrkirche zur Ehre und Fürbitte Gottes angezündet.
b) Die Unterhaltskosten der Kerzen werden aus der Vereinskasse bezahlt.

Sennenchilbi

Art. 60

Nach Möglichkeit wird alle fünf Jahre eine Sennenchilbi durchgeführt. Über die Abhaltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Entscheid über die Durchführung einer Sennenchilbi hat im Minimum zwei Jahre vor der Durchführung zu erfolgen.

Art. 61

Die Gestaltung und der Ablauf einer Sennenchilbi ist im separaten Arbeitspapier „Durchführung der Sennenchilbi“ geregelt. Über die Änderung und Ergänzung des Arbeitspapiers entscheidet der Vorstand.

Art. 62

Nach Möglichkeit sollen alle Mitglieder an der Sennenchilbi tatkräftig mithelfen. Besonders Interessierte bezeugen dies mit ihrer Unterschrift. Die Pflichten und Begünstigungen der Unterzeichnenden wird im Arbeitspapier „Durchführung der Sennenchilbi“ geregelt.

Zeichnungsberechtigung

Art. 63

Die Sennengesellschaft wird rechtsverbindlich vertreten durch die gemeinsame Unterschrift des Sennenammann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Haftung

Art. 64

Für die Schulden der Sennengesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Art. 65

Die Sennengesellschaft erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 66

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der auf der Website der Sennengesellschaft veröffentlichten Datenschutzerklärung.

Auflösung der Sennengesellschaft

Art. 67

Die Auflösung der Sennengesellschaft kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 68

Bei einer Auflösung der Sennengesellschaft ist das gesamte Vermögen der Einwohnergemeinde Weggis treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und ähnlichem Zweck bildet. Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 69

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. August 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Weggis, 10. August 2025

Der Sennenammann:
Roland Waldis

Der Aktuar:
Markus Winter